

Michel Pauly

Pfarr- und Zivilgemeinden: welche Partnerschaft?

1801 einigten sich Napoleon und Papst Pius VII. in einem Konkordat darauf, dass die katholische Kirche (nebst den Protestanten und Juden) wieder Recht auf freie Ausübung ihres Kultes hatte. Die wichtigste Entscheidung war, dass der Staat die Besoldung des Klerus und den Unterhalt der Kultgebäude übernahm als Entschädigung für den im Rahmen der Revolution beschlagnahmten und versteigerten Kirchenbesitz, der bis dahin die finanziellen Bedürfnisse der Kirchen abgedeckt hatte. Viele Bischöfe waren sogar regelrechte Landesfürsten gewesen, die staatliche Macht ausgeübt hatten. Damit war es endgültig vorbei. In Zukunft sollte jede Pfarrei eine Kirchenfabrik, auch Kirchenrat genannt, haben, der die Ausübung des Kultes in materieller Hinsicht sicherstellen musste. Dafür wurde ihnen die Rechtspersönlichkeit zuerkannt. In Luxemburg ist die damals geschaffene Rechtslage weitgehend bis heute in Kraft. Auf der Basis des Konkordats wurde in Frankreich, zu dem damals der luxemburgische Raum gehörte, auch die territoriale Gliederung der Kirche per Gesetz bzw. kaiserlichem Dekret neu geregelt.¹

200 Jahre Kirchenfabriken

Es gibt im Großherzogtum Luxemburg zur Zeit 274 Pfarrgemeinden und 108 Zivilgemeinden. Seit der napoleonischen Gesetzgebung hat im Prinzip jede Pfarrei eine Kirchenfabrik, die ihr Vermögen

verwaltet. Es gibt aber 285 Kirchenfabriken, weil etliche Pfarreien Filialkirchen auf dem Gebiet der Nachbargemeinde haben, für die eigene Kirchenfabriken eingerichtet wurden. Hingegen wurden im

**[...] das kaiserliche Dekret von 1809
[entspricht] längst nicht mehr
den Bedürfnissen weder der Kirche
noch der Gesellschaft.**

20. Jahrhundert ohne staatliche Sanktionierung sog. bischöfliche Pfarreien errichtet (z. B. Bridel, Howald, Belval-Metzerlach), die ohne Kirchenfabrik funktionieren und daher von der gesetzlich anerkannten Pfarrei, auf deren Gebiet sie sich befinden, mitverwaltet werden müssen (z. B. Bridel wird von der Kirchenfabrik Kopstal mitverwaltet).

Aufgabe der Kirchenfabrik ist es – laut immer noch gültiger Gesetzgebung von 1809 – alle Einnahmen und Ausgaben der Pfarr- und Filialkirchen zu verwalten, sofern sie „affectés à l'exercice du culte“ sind. Mitglieder sind der Pfarrer, der Ortsbürgermeister sowie je nach Einwohnerzahl fünf oder neun „notables“, die alle drei Jahre zum Teil erneuert werden, indem die verbliebenen Mitglieder neue hinzuwählen oder die alten für eine weitere Amtsperiode von sechs Jahren bestätigen. Die Mitgliedschaft des Bürgermeisters erklärt

auch, warum für Kapellen auf dem Gebiet einer benachbarten Zivilgemeinde eine eigene Kirchenfabrik eingerichtet wurde.

Dem kaiserlichen Dekret von 1809 zufolge ist die Zivilgemeinde verpflichtet, für den Unterhalt der Kultgebäude zu sorgen, dem Pfarrer ein Pfarrhaus oder eine andere Wohnung zur Verfügung zu stellen oder ihm eine Entschädigung zu zahlen, und mögliche Defizite der Kirchenfabrik zu decken. Kirchen, Pfarrhäuser und Friedhöfe sind also in der Regel Gemeindeeigentum. Es gibt allerdings historisch bedingte Ausnahmen: Kirchen oder Pfarrhäuser, die von einer privaten Stiftung herrühren oder/und der Kirchenfabrik gehören. Der Baugrund für die Kirche auf Cents wurde z. B. von Anne Meyer-Greivelding gestiftet, die Kirche, die jüngste auf dem Gebiet der Hauptstadt, aber mit zum Teil öffentlichen Geldern errichtet.² Die Echternacher Basilika gehört z. B. der Pfarrgemeinde, die sie vom Willibrordusbauverein, einer Asbl, verwalten lässt.³ Vielleicht wird die Frage in nächster Zeit in Belval wieder aktuell, denn Erzbischof Hollerich hat angekündigt, dass er in der Nähe der Universitätsgebäude auch den Bau einer Kirche wünscht.

In der Praxis kommt die Zivilgemeinde für größere Reparaturen an Kirchengebäude und Pfarrhaus auf – gegebenenfalls mit finanzieller Hilfe des Denkmalschutzamtes, wenn das Gebäude entsprechend

geschützt ist –, während die Pfarrgemeinde mittels Kirchenfabrik kleinere Reparaturen übernimmt und vor allem alle Verschönerungen des Kirchenraums von farbigen Glasfenstern über Orgel, Altäre und Blumenschmuck bis zur Reinigung finanziert. Will eine Gemeinde Kirchengebäude nutzen, um z. B. Solarzellen auf dem Dach zu installieren, wie vor kurzem in Beckerich geschehen, kommt es in der Regel zu einer gütlichen Einigung zwischen beiden Instanzen.

Ältere Kirchenfabriken haben häufig Immobilien, die ihnen im Lauf der Geschichte von Gläubigen geschenkt wurden und deren Mieteinkünfte sie für kultische Zwecke benutzen können. Während in den meisten Pfarrgemeinden kein Stuhlgeld mehr erhoben wird, gehören die Kollekten während den Gottesdiensten zu den regelmäßigen Einkünften der Kirchenfabriken, sofern die Einnahmen nicht vom Bistum zweckbestimmt wurden (z. B. Caritas-Kollekte am 2. Fastensonntag). Dem Vernehmen nach ergeben die in den Opferkorb gelegten Münzen allerdings nie sehr hohe Summen ... Darüber hinaus kann man für 10 Euro beim Pfarrer „eng Mass bestellen“, der sie dann auf Intention des Bittstellers lesen wird. Für 400 Euro kann man eine Messe stiften, die 20 Jahre lang am gewünschten Tag oder dem jeweils nächsten Sonntag gefeiert wird. Solche Stiftungsgelder sind allerdings zweck-

gebunden, ihr Kapital ist blockiert und nur die Zinsen können für den Aufwand verwendet werden. Den größten Ausgabeposten der Kirchenfabriken stellen heute die Energiekosten dar: Angesichts der großräumigen Kirchen dürfte das kaum verwundern, auch wenn in vielen Kirchen mittlerweile Fußbodenheizungen und ähnliche energiesparende Heizsysteme eingebaut wurden. Des Weiteren deckt die Kirchenfabrik den kultischen Bedarf (z. B. Hostien, Altarutensilien, Gebetbücher), sorgt für die Reinigung, bezahlt den Organisten und den Küster, schließt Versicherungen ab für mobile Schätze in der Kirche oder dem Pfarrhaus (wertvolle Statuen, Kelche, Kandelabern). Auf ihre Einkünfte und Immobilien zahlt die Kirchenfabrik auch die üblichen Steuern. Zu den außergewöhnlichen Ausgaben gehört etwa die Anschaffung einer neuen Orgel oder der Einbau neuer Kirchenfenster, für die dann auch außergewöhnliche Geldquellen angezapft werden müssen (Sonderkollekten, Kreditaufnahme, Zuschüsse vom Staat, usw.).

Die wenigsten Kirchenräte nutzen nämlich die vom 1809er Dekret vorgesehene Möglichkeit, dass die Zivilgemeinde das Defizit der Kirchenfabrik übernehmen muss. Laut Bericht von Oktober 2012 über die Beziehungen zwischen Staat und Kirchen⁴ mussten die Gemeinden im Jahr 2010 insgesamt 444 238 Euro Defizit von Kirchen-

fabriken decken. Die Tendenz war in den letzten 15 Jahren eindeutig fallend. Betroffen waren 2010 nur 11 Gemeinden. Während 10 Gemeinden im Durchschnitt weniger als 5 000 Euro übernehmen mussten, belief sich das von der Stadt Luxemburg getragene Defizit auf fast 400 000 Euro, das hauptsächlich von der Kathedrale stammte und durch deren nationale Aufgaben bedingt war. Ein Ausgleich der Defizite von ärmeren Pfarrgemeinden durch Zuschüsse von Seiten reicherer Pfarreien ist juristisch nicht möglich, weil das Dekret von 1809 die Ausgaben auf kultische Zwecke beschränkt, von karitativen Aufgaben oder innerkirchlicher Solidarität hingegen keine Rede ist.

Für die Personalkosten von Klerus und anderen Pastoralagenten – juristisch werden alle Kultdiener genannt –, Katecheten und Religionslehrern, brauchen weder Kirchenfabrik noch Gemeindekasse aufzukommen. Sie werden ganz vom Staat besoldet. Laut Konvention von 1997 finanziert der Staat zur Zeit 252 Posten, davon 110 geweihte Priester und 142 Laien. Die Lehrkräfte in Grund- und Sekundarschule werden über das Erziehungsministerium bezahlt.

Die Rechenlegung der Kirchenfabrik wird nicht nur intern in Anwesenheit des Bürgermeisters, der ja qua Amt Mitglied ist, kontrolliert, sondern darüber hinaus vom



Bistum und von der Gemeindeverwaltung und damit indirekt vom Innenministerium. Der Bischof kann auch an die Adresse der Kirchenräte Empfehlungen aussprechen, wie sie mit ihrem Besitz umgehen sollen, dass sie z. B. verstärkt in sozialen Wohnungsbau oder in Flüchtlingswohnungen investieren sollen. Derartige Realisationen gibt es durchaus im Bereich katholischer Pfarrgemeinden, so vor kurzem in Pintsch, wo die Kirchenfabrik ein Viertel und der Staat wie üblich die anderen Dreiviertel zum Bau von Sozialwohnungen zur Verfügung stellte. Derartige soziale Investitionen sind aber durch die sehr restriktive Formulierung des immer noch gültigen Dekrets von 1809 beschränkt, der allein die Sicherstellung des Kultes als Aufgabe der Kirchenräte definiert.

Aus demselben Grund haben viele Pfarreien Vereine gegründet auf der Basis des Asbl-Gesetzes, um andere als die rein kulturellen Aktivitäten der Pfarrgemeinde zu organisieren. Dasselbe dürfte in den bischöflichen Pfarreien der Fall sein, wo gemeinnützige Vereinigungen die Aufgaben einer Kirchenfabrik übernommen haben. Diese Vereine tragen meistens den Namen „Euvres paroissiales“ und verwalten z. B. Vereinshäuser, während die Anschaffung einer Orgel über eine „Amis de l'orgue asbl“ finanziert wird, die einen Zuschuss vom Kulturministerium beantragt. Das

Vermögen der Kirchenfabriken bleibt ihnen aber versperrt.⁵ Hingegen müssen sie als Asbl in der Praxis keine Mehrwertsteuer auf ihre Bazareinnahmen und ähnliche Einkünfte bezahlen.

Eine überfällige Reform

Aus der historischen und rechtlichen Darstellung geht schon deutlich hervor, dass das kaiserliche Dekret von 1809 längst nicht mehr den Bedürfnissen weder der

[...] die Kirche [sollte] darauf verzichten, dass die Zivilgemeinde zur Deckung des Kirchenfabrikdefizits verpflichtet ist.

Kirche noch der Gesellschaft entspricht. Die Kirche wartet angeblich seit langem auf eine entsprechende Initiative des Gesetzgebers. Mit eigenen Vorschlägen ist sie allerdings auch noch nicht hervorgetreten. Eine solche auch vom Bericht der vier Experten für das Kultusministerium geforderte Reform müsste nicht nur die Begrifflichkeit an den heutigen Sprachgebrauch und die Struktur „Kirchenfabrik“ heutigen Gepflogenheiten anpassen, sondern auch deren Aufgaben neu definieren.

M. E. müsste allerdings noch eine Stufe höher angesetzt werden. Wegen Gläubi-

genschwund und Priestermangel sind in den letzten Jahren die 274 Pfarreien zu 57 Pfarrverbänden zusammengelegt worden.⁶ Diese neue Territorialstruktur verlangt eine neue Rechtsbasis. Die bisherigen Pfarreien sind – außer den sog. bischöflichen – per Dekret bzw. Gesetz geschaffen worden. Daher wäre es wünschenswert, wenn die Kirche aus den Pfarrverbänden regelrechte Pfarreien machen würde und der Staat die dann per Gesetz anerkennen und je eine Kirchenfabrik pro Pfarrei bzw. Pfarrverband schaffen würde. Noch besser wäre ein Verzicht des Staates auf Einmischung in die kirchliche Territorialstruktur, d. h. er soll es der Kirche überlassen, wie sie welche Pfarrgrenzen festlegt. Das würde ihr eine größere Flexibilität und Anpassung an die soziologischen und demografischen Entwicklungen erlauben sowie die Schaffung von Personalpfarreien ermöglichen, die nicht territorial sondern durch einen bestimmten Typus von Mitgliedern aus unterschiedlichen Wohnorten definiert sind (Beispiel: Jugendpfarre auf dem Gebiet der gesamten Hauptstadt).

Im Sinne einer größeren Transparenz und Glaubwürdigkeit wäre m. E. den Kirchenfabriken ein den Asbl ähnliches Statut zu geben. Auf jeden Fall müssten ihre Mitglieder von den Kirchgängern ein jeder Pfarrgemeinde gewählt werden. Ihre Zahl müsste auf die Zahl der Pfarrverbände abgestimmt werden. Das würde auch dem Bürgermeister oder sogar den Bürgermeistern (im Falle wo ein Pfarrverband mehrere Zivilgemeinden umfasst) erlauben, an allen Sitzungen teilzunehmen und nicht wie im Fall der Stadt Luxemburg sich auf 19 Kirchenratssitzungen aufspalten zu müssen. Der Bürgermeister von Contern muss z. B. an den Kirchenratssitzungen in Contern, Moutfort und Oetringen teilnehmen; da im Zuge der Schaffung von Pfarrverbänden der Ort Schrassig kirchlich gesehen – aber nicht in staatlicher Hinsicht – aus der Pfarrei Oetringen ausgegliedert wurde, braucht immerhin der Bürgermeister von Schüttringen nicht mehr an den Sitzungen der Kirchenfabrik von Oetringen teilzunehmen. Da es ungerecht wäre, dass die Gemeinden, in deren Kirchen kein Gottesdienst mehr stattfindet, von den Ausgaben für Kultgebäude weitgehend befreit werden, während jene, in deren Kirche





die Gläubigen der erstgenannten Gemeinden nunmehr zusammenkommen, allein für die entsprechenden Unterhaltskosten aufkommen müsste, sieht Artikel 121 des Gemeindegesetzes vor, dass sich mehrere Gemeinden gemeinsame Kosten teilen dürfen. Das fällt aber nicht allen Gemeinden leicht, wie vor wenigen Jahren die Gemeinde Fels in Bezug auf die Pfarrerswohnung erfahren musste.

In vielen Pfarr- bzw. Zivilgemeinden steht das Pfarrhaus ja schon lange leer. Dem Vernehmen nach sind nur noch rund 30-40 Pfarrhäuser vom Pfarrer bewohnt. In den meisten Fällen hat die Pfarrei auf die Nutzung verzichtet und als Eigentümerin hat die Gemeinde es anderen Zwecken zugeführt, in etlichen Fällen, etwa in Redingen, sogar als Rathaus umgenutzt. Das Pfarrhaus ist allerdings mehr als nur Dienstwohnung des Pfarrers. Das Dekret von 1809 unterscheidet ausdrücklich zwischen „presbytère“ und „logement“. In dem Sinne dürfte man heute das Pfarrhaus als Pfarrsekretariat deuten, das auch für Zusammenkünfte zur Verfügung stehen muss; ein derartiges Lokal pro Pfarrverband dürfte allerdings völlig genügen. Etliche Pfarreien haben die Frage längst über den Weg von „Œuvres paroissiales“ gelöst und sich damit aus der Abhängigkeit von der Zivilgemeinde gelöst. Die kostenlose Zurverfügungstellung einer Wohnung für vom Staat besoldete Kultdiener ist hingegen kaum noch zu rechtfertigen, denn andere Beamten mit ähnlichen Gehältern kommen auch nicht in den Genuss die-

ses Vorteils, der angesichts der herrschenden Wohnungsnot und der hohen Wohnpreise umso schwerer wiegt und als ungerechtes Privileg einer Elite wahrgenommen wird, wo doch die Kirche dem Vorbild Christi verpflichtet sein und mit den Armen leben sollte.

Im Sinne der Nachfolge Christi sollte noch besser die Kirche darauf verzichten, dass die Zivilgemeinde zur Deckung des Kirchenfabrikdefizits verpflichtet ist. Dann besteht gar keine Ursache mehr, den Bürgermeister oder einen anderen Vertreter der Zivilgemeinde in den Kirchenrat zu entsenden. Gleichzeitig sollte die Pfarrei ihre überflüssigen Kultgebäude aufgeben bzw. der Zivilgemeinde die Erlaubnis erteilen können, sie anderen Zwecken zuzuführen. Solche Entscheidungen sind auf jeden Fall vor Ort und nicht auf Diözesanebene zu treffen. ♦

Vun Fotoen an Kierchen: Making of

Dossier: Jorelaang fotograféiere fir d'Sportredaktioun vun enger Dageszeitung huet de Max Gindt net dovun ofgehal, sech och fir Motiver z'interesséiere an deenen et net ëm Bäll oder lycra-bekleeten Athlete geet. Trotz der grousser Renommee vum nationale Sportzirkus (an entgéint dem Rot vu sengem Virgesetzten) huet hien d'Initiativ ergraff a sech anere, méi langweilige politeschen Themen zougewand. Seng Fotoe sinn haapt-sächlech op sengem Blog (sheepthoughts.wordpress.com) ze fanne, wou se Texter begleeden déi grad sou wéineg vu Sport handelen.

Cover: Den Claude Piscitelli huet matt senger Kamera d'Ofrappen vun der Déifferdenger Kierch dokumentéiert. Seng Fotoen sinn op pitsch.lu ze fannen.

1 Joseph REUTER, „Pfarrumschreibungen und Pfarrerernennungen in Luxemburg nach der französischen Revolution 1803-1805-1808“, in: *Beilage zum Kirchlicher Anzeiger* 8 (1953), S. 34-64, 76-89. Im Lauf des 19. und 20. Jahrhunderts sind weitere Pfarreien durch Ausgliederung gegründet wurden, die dann vom Staat anerkannt und mit einer Kirchenfabrik ausgestattet wurden, als letzte die Pfarrei Cessingen, die bis Ende der 1950er Jahre Teil der Pfarrei Hollerich war.

2 *Ons Stad* 24/1987.

3 Die Erklärung dafür liefert die Internetseite <http://www.willibrord.lu>: „Als in der Mitte des 19. Jahrhunderts die frühere Abteikirche gänzlich einzustürzen drohte und Staat und Gemeinde nicht in der Lage waren, die Kosten einer Restauration zu übernehmen, beschlossen die Echternacher Bürger dies selbst in die Hand zu nehmen. Sie beschlossen dazu am 25.12.1861 die Gründung eines Bauvereins. Durch Beiträge, Kollekten und Veranstaltungen beschafften sie die Mittel, es dem Architekten Anton Hartmann zu erlauben, die Kirche wieder dem Gottesdienst zugänglich zu machen. Seither stellt der Verein Mittel bereit, um die Ausstattung der Kirche zu gewährleisten. Auch als nach der Zerstörung im 2. Weltkrieg die Kirche wieder neu aufgebaut werden musste, führte der Bauverein eine Subskription im ganzen Lande durch, um die vom Staat errichtete Basilika auszustatten. Da inzwischen die Basilika als Nationaldenkmal eingestuft wurde, kümmert der Staat sich um den Unterhalt der Gebäulichkeit. Daher kann der Verein sich einer andern Aufgabe widmen: die Förderung der Willibrordus-Verehrung. Ihm wurde vom Klerus die jährliche Organisation der Springprozession übertragen. (...)“.

4 *Rapport du groupe d'experts chargé de réfléchir sur l'évolution future des relations entre les pouvoirs publics et les communautés religieuses ou philosophiques au Grand-Duché de Luxembourg*, Oktober 2012 http://www.gouvernement.lu/salle_presse/communiqués/2012/10-octobre/03-rapport/index.html.

5 Insofern ist die Unterstellung des Expertenberichts an das Kultusministerium, dass wegen der günstigeren Besteuerung der Besitz der Kirchenfabriken zum Teil an gemeinnützige Vereinigungen übergegangen sei (der Bericht spricht von einer „dispersion du patrimoine des fabriques“, S. 101) falsch.

6 Siehe <http://web.cathol.lu/communautes-pastorales/>.